

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*  
Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder  
Carla Kaufmann  
**Rechtsanwalt - avvocato**  
Chiara Pezzi  
**Mitarbeiter - Collaboratori**  
Karoline de Monte Iwan Gasser  
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher  
Julia Maria Graf

**Nummer:** 99  
**vom:** 2025-12-12  
**Autor:** Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

**Akzisen: jährliche Verpflichtungen - Termin: Dezember 2025**

### Zusammenfassung:

Im Dezember sind mehrere Verpflichtungen zu Produktions- und Konsumsteuern fällig, darunter die jährliche Lizenzgebühr (1.-16.12.), deren Höhe je nach Lizenztyp variiert und per F24 oder Posterlagschein einzuzahlen ist. Bei fehlender Zahlung drohen Strafen bis zum Dreifachen der Gebühr. Bis 31.12. müssen außerdem die Akziseregister des Folgejahres vidimiert werden. Für verspätete oder fehlende Vidimierungen sind Geldstrafen zwischen 500 und 3.000 € vorgesehen.

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern<sup>1</sup> sehen jedes Jahr innerhalb Dezember eine Reihe von Verpflichtungen vor. Diese fassen wir im folgenden Rundschreiben zusammen.

### 1 Jährliche Lizenzgebühr - Termin 16.12.2025

#### 1.1 Höhe

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern sieht eine Reihe von Lizzenzen bzw. Ermächtigungen vor, die von der zuständigen Zollagentur erlassen werden.

Für diese Lizzenzen sind folgende jährliche Gebühren zu bezahlen:<sup>2</sup>

Art der Lizenz	Gebühr
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Produkten, die den Akzisen unterliegen	258,23 €
Import von Schmierstoffen aus anderen EU Ländern <sup>3</sup>	258,23 €
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Wein, Bier, Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	103,29 €
Lager für den Handel von Erdölprodukten; die den Akzisen unterliegen	51,64 €

1 D.Lgs. 504 vom 26.10.1995

2 Art. 63 Abs. 2 und 3 D.Lgs. 504/1995

3 Art. 2 Abs. 8 DM 557 vom 17.9.1996

Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Alkohol	51,64 €
Verkauf von alkoholischen Produkten <sup>4</sup>	0,00€ <sup>5</sup>
Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch, Großhandel mit elektrischer Energie für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	23,24 €
Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie zum Verkauf für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	77,47 €

## 1.2 Einzahlung

Die jährliche Lizenzgebühr muss im Voraus für das nachfolgende Jahr (**2026**) ab dem **1.12. bis zum 16.12.** eingezahlt werden.<sup>6</sup>

Die Einzahlung erfolgt mittels Vordruck F24-accise mit folgenden Angaben:

- Körperschaft: **D**
- Provinz: **BZ, TN, VR ...**
- Steuerschlüssel: **2813<sup>7</sup>**
- Erkennungscode: Nummer der Lizenz /Firmenkode z.B.: **BZB000xxZ, BZE00000Z**

**Achtung:** die Felder „Ratenzahlung“, „Monat“ und „Bezugsjahr“ sind nicht auszufüllen.<sup>8</sup>

Die jährliche Lizenzgebühr für die Ermächtigung, Schmierstoffe aus anderen EU Ländern zu importieren, kann entweder durch Vordruck F24-accise (siehe oben) oder durch Banküberweisung wie folgt überwiesen werden:

- IT20D0100003245BE000000001U
- Bilanz-Kapitel 1419.

Für die unterlassene Einzahlung sind Strafen von ein- bis dreimal der geschuldeten Gebühr vorgesehen. Diese werden von der zuständigen Zollagentur eingehoben.

## 2 Vidimation der Register – Termin: 31.12.2025

Der Eingang und Ausgang von Produkten, die den Akzisen unterliegen, müssen in eigenen **jährlichen** Registern aufgezeichnet werden.<sup>9</sup> Diese müssen vor Verwendung vidimiert werden.

Nachdem diese Register am Ende jeden Jahres abgeschlossen werden müssen und die Endbestände zum 31.12. am 1.1. des Folgejahres auf das Register des nachfolgenden Jahres übertragen werden,<sup>10</sup> müssen die Register für das nachfolgende Jahr noch vor Ende des Vorjahres vidimiert werden.

## 3 Strafen

Im Falle der unterlassenen oder verspäteten Vidimierung sind Strafen von 500 Euro bis 3.000,00 Euro vorgesehen.<sup>11</sup>

4 Art. 63 Abs. 2 Buchst. e D.Lgs. 504/1995

5 wurde mit Art 21 Abs. 5 Gesetz 448/1998 ab 1999 abgeschafft.

6 Art. 63 Abs. 4 D.Lgs. 504/1995

7 Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

8 Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

9 Art. 24 DM 153 vom 27.3.2001, Art. 10 DM 557 vom 17.9.1996

10 Art. 24 Abs. 1 DM 153 vom 27.3.2001

11 Art. 50 Abs. 1 D.Lgs. 504/1995

Im Falle von Formfehlern, kann die Zollagentur als Strafe nicht eine höhere Akzise anwenden.<sup>12</sup> Dies nachdem das Prinzip der Proportionalität gewahrt werden muss.<sup>13</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Rechtsanwältin: Monika Engel*

12 Urteil des Europäischen Gerichtshofes Nr. C-657/23 vom 29.01.2024

13 Urteil des Europäischen Gerichtshofes Nr. C-418/14 vom 02.06.2016